

Ludger Hoffmann

Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht

Behandelt werden Formen des Erzählens unter den spezifischen Bedingungen eines institutionellen Kontextes. Die Zwecksetzungen des Gerichtsverfahrens, interferierende Deutungsschemata, Relevanzsysteme und Strategien bilden den Bezugsrahmen für die Interpretation von Beispielen. Es soll deutlich werden, in welchem Ausmaß alltägliches Erzählen durch die Einbettung in institutionelle Zusammenhänge funktionalisiert wird. Damit fällt ein Licht auf die fundamentalen Kommunikationsprobleme in einer Institution, die zur Teilnahme zwingen, Teilhabe aber systematisch blockieren kann.

1. Vorbemerkungen
2. Erzählformen von Angeklagten
3. Erzählformen von Zeugen

1. Vorbemerkungen

Erzählungen pragmatisch analysieren heißt: sie auf der Folie von Diskurszusammenhängen zu verstehen suchen.

Fragen nach der Struktur, nach Thema und Formulierungsweise, verlieren ihr Schwergewicht – nicht ihre Relevanz – gegenüber Fragen nach der Strategie, dem Zweck, den Bedingungen und Folgen. Die Erhellung des Hintergrundes führt von selbst zurück auf die Muster, Äußerungsformen und Varianten.

Im Rahmen institutioneller Verfahren verliert der Erzähler endgültig seine Unschuld: gesagt ist gesagt, wer offen- und aktenkundig die Unwahrheit sagt, kann sich um Kopf und Kragen reden, was relevant ist, bestimmt jemand anders. Ungleich verteilt sind Wissen und Handlungsmöglichkeiten. Der Fremdbestimmung entgeht nicht einmal, wer schweigt. Das Ausnutzen der Möglichkeiten, die sich hin und wieder bieten, erfordert eine komplexe Handlungsplanung; scheitern kann sie allemal. Wer über die Bedingungen verfügen will, muß sie kennen.

Das Gericht ist die letzte Instanz der sozialen Kontrolle. Hier

wird endgültig entschieden, wer als ›abweichend‹ zu kategorisieren ist und wen es zu strafen gilt; gesellschaftlicher Konsens und Stellvertretungsfunktion werden unterstellt. Für eine Verfahrensanalyse reichen Kenntnisse von Gesetz und Verfahrensprogramm nicht aus; professionelle Akteure orientieren sich an – für Außenstehende nur schwer zugänglichen – handlungsleitenden Schemata und Strategien, Routinen und individuentypischen Mustern, deren Interaktion mit dem, was Zwangsteilnehmer aus dem Alltag mitbringen und dem Verfahren aufzuprägen versuchen, die entscheidende Rolle spielt. Allerdings enthält das Verfahrensprogramm Leerstellen, die Möglichkeiten zur Selbstdarstellung des Betroffenen (»Anspruch auf rechtliches Gehör«) einräumen.

Nach dem Verfahrensprogramm sind die zentralen Bestandteile einer Hauptverhandlung in Strafsachen:

- A. Feststellung der Identität der Verfahrensbeteiligten;
- B. Rekonstruktion des Tatbestandes;
- C. Normanwendung;
- D. Entscheidung und Begründung.

Erzählformen finden sich im Rahmen der Rekonstruktion des Tatbestandes; als primäre Funktion läßt sich die Darstellung von Sachverhalten angeben. Schließlich geht es im Strafverfahren um nichts weniger als die ›Wahrheit‹ (§ 244 (2) StPO), was faktisch heißt: es ist eine möglichst plausible Rekonstruktion zu leisten, so daß Subsumtion unter ein Gesetz möglich und nach außen vertretbar ist. Überdies wird die Darstellung in jedem Fall auch zur Selbstdarstellung, zur Repräsentation von Identität, die vom Gericht in eine Kategorisierung des Erzählers umgemünzt wird. Eine meist nachhaltige Einstufung ergibt sich schon aus der Vernehmung zur Person, ihre endgültige Bestätigung kann sich nunmehr bereits ergeben. Für das Gericht steht im Mittelpunkt die Frage nach der Glaubwürdigkeit, da eine Entscheidung darüber zu treffen ist, was alles in die Urteilsprämissen eingehen kann. Letztlich sind Darstellungsintentionen von Angeklagten und Zeugen irrelevant: die institutionelle Praxis wird bestimmt durch das Muster der Vernehmung. Die professionellen Akteure setzen Relevanz und Akzente. Laut Verfahrensprogramm allerdingens haben zumindest die Zeugen das Recht auf zusammenhängende Darstellung:

»Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.« (§ 69 StPO)

Die Praxis ist sehr unterschiedlich: der »Zusammenhang« kann aus zwei Sätzen, er kann aber auch aus einem längeren Erzähltext bestehen. Dies gilt auch für Angeklagte, denen ein solches Recht nicht explizit zugestanden wird. In Kommentaren kann man aber immerhin lesen:

»Der sprachfähige Beschuldigte muß seine Erklärung zur Sache mündlich abgeben (. . .), sofern dies sachdienlich ist; es ist durchaus möglich, den Angeklagten zunächst nur zu bestimmten Punkten der Anklage anzuhören und ihm anschließend Gelegenheit zu geben, im Zusammenhang zu der ihm zur Last gelegten Tat Stellung zu nehmen.« (Gössel (1977), S. 193).

Der Umfang der Darstellungen wird also durch die Toleranzschwelle des Vorsitzenden bestimmt: der Richter als Ko-Autor, aber auch als Zensor und Kommentator.

Alle Formen des ERZÄHLENS im Strafverfahren nehmen in irgendeiner Weise Bezug auf die der Anklage zugrundeliegenden Sachverhalte; sie können sie ganz oder teilweise stützen, bestreiten oder um neue Aspekte ergänzen, schließlich auch umgehen. Ob nun das Relevanzsystem des Gerichts getroffen wird oder nicht: in jedem Fall wird ein Wahrheitsanspruch erhoben und seine Verteidigung im Rahmen einer Problematisierungssituation versucht. Das gibt Anlaß, nicht von »Erzählungen« im üblichen Sinn zu sprechen, sondern die Differenz in den Handlungsbedingungen auch terminologisch zum Ausdruck zu bringen. Mein Vorschlag geht dahin, von »erzählenden« bzw. »berichtenden« Darstellungen zu reden; im folgenden werde ich versuchen, die einzelnen Formen – nach Angeklagten und Zeugen getrennt – zu charakterisieren.

2. Erzählformen von Angeklagten

In die Rolle eines Angeklagten wird gezwungen, wer einer Tat »hinreichend verdächtig« ist, die das Gesetz mit Strafe bedroht; dies jedenfalls ist der Stand der Dinge, wenn es zu einer Hauptverhandlung kommt. In der Vernehmung zur Sache geht es dann – wir folgen wieder dem Verfahrensprogramm – vor allem um die Klärung folgender Punkte:

(1) Kann der Angeklagte mit der tatbestandsmäßigen Handlung

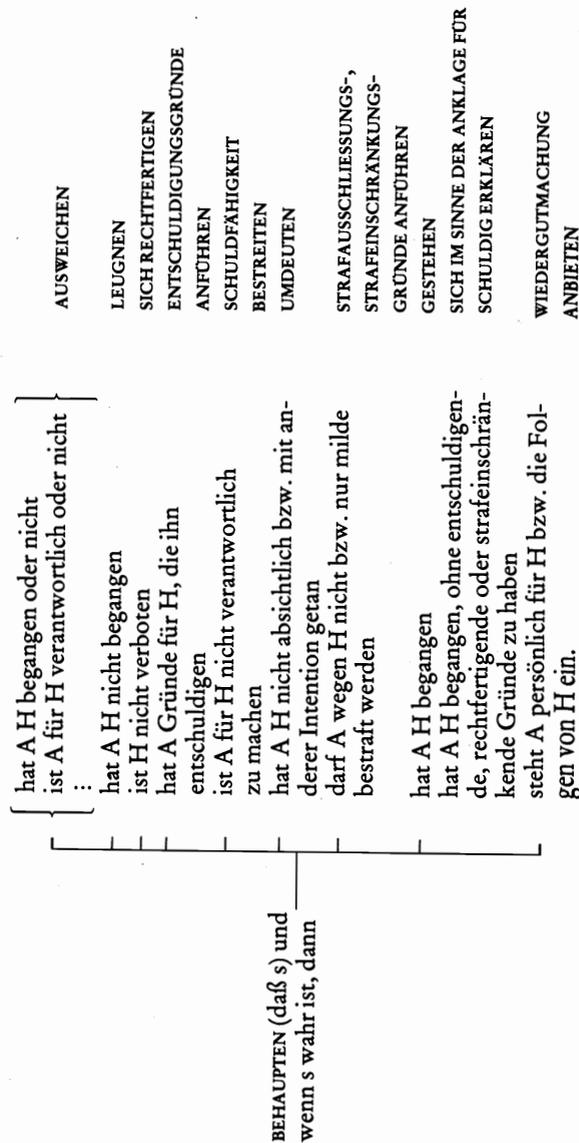


Abb. 1 Zusammenhang zwischen vom Angeklagten behaupteten Sachverhalten (s) und damit verfolgten Strategien (A) steht für den Angeklagten, »H« für die ihm zur Last gelegte Handlung.

so in Verbindung gebracht werden, daß für das Gericht keine Zweifel bestehen?

- (2) Liegen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vor, die möglicherweise Strafausschluß oder Strafmilderung zur Folge haben?
- (3) Kann die Schuld des Angeklagten ausgeschlossen werden?
- (4) Welche innere Einstellung zur Tat läßt der Angeklagte erkennen?

Die unter (2) und (3) genannten Punkte kommen nur dann ins Spiel, wenn ein entsprechendes Plädoyer vorliegt. Es ergibt sich in jedem Fall zwischen Vorsitzendem und Angeklagtem ein Austausch, der eine deutliche Verbindung zu alltäglichen Vorwurf-Entschuldigungs/Rechtfertigungs-Interaktionen¹ erkennen läßt. Aus der Relation zwischen dem Anklagesachverhalt und der Sachverhaltsdarstellung des Angeklagten ergibt sich der für den Typ des Folgediskurses entscheidende strategische Rahmen. Wenn der Wahrheitsanspruch des Angeklagten gestützt werden kann und vor Gericht Zustimmung findet, dann folgt daraus, daß der Angeklagte für seine Handlung nicht verantwortlich zu machen, zu entlasten, zur Rechenschaft zu ziehen etc. ist. Den Zusammenhang von behaupteten Sachverhalten und Strategien des Angeklagten zeigt Abb. 1.

Verteidigungsstrategien erfordern meist alternative Sachverhaltsdarstellungen, die kaum in einem Satz, mit Schwierigkeiten nur in einem argumentativen Diskurs, der durch die Abfolge von Einzelbehauptungen konstituiert wird, zu geben sind. Handlungen sind intentional zu beschreiben, zu verknüpfen, zu begründen und in Situationsabläufe einzubetten, mitunter geht es gar um zentrale Bestandteile von Lebensgeschichten. Die Situation des Verdachts und der Problematisierung erhöht die Anforderungen an Folgerichtigkeit, Konsistenz und Plausibilität der Darstellung. Schließlich sollen in den meisten Fällen die Annahmen des Gerichts erschüttert werden, die zur Eröffnung des Verfahrens geführt haben; das heißt, es geht nicht nur um die Umstrukturierung von Wissens-elementen des Gegenübers in einer asymmetrischen Konfliktsituation, auch das Gericht steht unter Rechtfertigungszwang mit allen Konsequenzen. Der Angeklagte kann nicht unterstellen, daß man ihm glaubt; er muß, was man ihm vorwirft, in Rechnung stellen und eine Darstellung geben, die so plausibel ist, daß der Wahrheitsanspruch und sein Bezugsbereich allen

Beteiligten deutlich wird und das Gericht seine Version schadlos, d. h. nicht gegen alles Vorwissen, alle Alltagserfahrungen oder alle Zeugenaussagen, übernehmen und rechtlich würdigen kann. Nimmt man hinzu, daß vor der Verhandlung wesentliche Erzählelemente geplant werden können, so bieten erzählende Darstellungen eine gute Ausgangsposition für die Verteidigung, falls nicht – etwa bei mangelhafter Beweislage – eine Aussageverweigerung erfolgsversprechender ist. Andererseits kann eine schlechte oder fehlende Planung dazu führen, daß der Aussagende zuviel von sich preisgibt oder sich noch tiefer verstrickt; im übrigen haben wir mit unterschiedlichen Ausprägungen der Darstellungskompetenz zu rechnen, so daß es nicht unbedingt eine Benachteiligung bedeutet, wenn der Vorsitzende rasch zu Vernehmungsfragen übergeht.

Erzählende Darstellungen von Angeklagten finden sich fast immer am Anfang der Phase »Vernehmung zur Sache«; ihnen geht typischerweise eine Einleitungssequenz voraus, deren Struktur im folgenden Beispiel deutlich wird:²

»Kommunikation vor Gericht«

1978/Strafverfahren/Schöffengericht

Uher CR 210/1:60/Hoffmann/Sept. 78

Beispiel (1) F. 18.5 24 – 18.6 24

(A = Angeklagter, R = Richter)

- 1 R: Herr M., Sie wissen, Sie brauchen sich zu dem gegen
- 2 R: Sie erhobenen Vorwurf hier nicht zu äußern. Wenn Sie
- 3 R: sich aber äußern wollen, dann sagt Sie uns bitte die
- 4 A: Ja.
- 5 R: Wahrheit. Sie wollen sich äußern? Ihnen wird also
- 6 A: Ja. Ja.
- 7 R: vorgeworfen, am n. März 76 hier bei . . L. - L.-Werke . .
- 8 R: eine goldene Uhr aus einem Schubfach . . ä Schublade
- 9 R: weggenommen zu haben . . Ä warn Sie befanden Sie sich
- 10 R: zu der Zeit damals in Strafhaft? Und waren im
- 11 A: Ja.
- 12 R: Außentrupp und hier nebenan bei L. oder?
- 13 A: Ich war bei
- 14 A: L., bei de Waschmaschinen.
- 15 R: . . . Was ist das denn nu?
- 16 A: Wir waren Waschmaschinen am Zusammenbauen und zwei
- 17 A: Tage vorher, . . da sacht nun einer zu mir: »Da is ne
- 18 A: goldene Uhr drin, nimm se!« Da hab ich gesacht: »Nein,
- 19 A: das kommt gar nich in Frage.« Ich sach: »Ich hab

- 20 A: selbst zwei Uhren«, und da is der hingegangen, derje-
 21 A: nige, ich kenn jetzt den Namen nich mehr, der is ä
 22 A: drei Tage später is der von einer Außenstelle is er
 23 A: ablaufen gegangen, . . da hat der mir die Uhr verkauft
 24 A: na ja für zwanzig Mark Tabak, . . und die hab ich
 25 A: dann Herrn D. gegeben, er möchte mir doch n paar
 26 A: Bilder dafür machen. Und da hatte mir der D. mir
 27 A: paar Bilder gemacht, und die hab ich im Urlaub mit
 28 A: nach Haus genommen, und da sollt ich n D. Bastelma-
 29 A: terial mitnehmen ä mitbringen, und da hab ich ge-
 30 A: sacht: »Das geht nicht«, da hab ich ihm Sachen von
 31 A: mir gegeben, und da sollte ich noch Geld schicken.
 32 A: Ja Mann, ich war so in knapper Not, ich konnte ihm
 33 A: kein Geld schicken, und das Geld is ja heute
 34 A: noch offen, so ungefähr hundertzwanzig oder hundert-
 35 A: dreißig Mark. Aber die Uhr hab ich nich aus die
 36 A: Schublade rausgenommen, ich hatte selbst zwei Uhren
 37 [A: da.
 38 [R: . . Ja, Sie sagen also praktisch, Sie hätten sie
 39 R: nach ä war das dieselbe Uhr, hatten Sie die Uhr ge-
 40 [R: sehn?
 41 [A: Ich hatt se ein einziges Mal gesehn.

Obligatorische Bestandteile der Einleitung sind:

1. Belehrung über das Recht, die Aussage zu verweigern;
2. Feststellen der Äußerungsbereitschaft des Angeklagten.

Das Verfahrensprogramm sieht explizit die Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht vor; im Zusammenhang damit ist die Feststellung der Äußerungsbereitschaft verständlich auf dem Hintergrund eines optimalen Entscheidungsprogramms. Wird die Aussage verweigert, leitet der Vorsitzende häufig eine Interaktion ein mit dem Ziel, den Angeklagten zur Zurücknahme seiner Entscheidung zu veranlassen.

An die Einleitungssequenz schließt sich die Aufforderung zur Aussage an. Wir finden »turn-Zuweisungen« wie

- (5) Jetzt sind Sie dran!
- (6) Dann beginnen Sie bitte auch gleich!

und »Textmuster-Zuweisungen«:

- (7) Wenn Sie nochmal kurz zusammenfassend hier darstellen können, warum Sie den Einspruch eingelegt haben!
- (8) Dann erzähl Sie mal, wie sehn Sie das denn?

Im ersten Fall wird vorausgesetzt, daß dem Betroffenen die

Wahlmöglichkeiten (singuläre Behauptung, argumentative Rede, erzählende Darstellung) klar sind, während die Muster-Zuweisung bereits eine formale Vorstrukturierung leistet. Nicht selten wird auch das Thema explizit vorgegeben, also eine Zuspitzung der institutionellen Relevanzsetzung vorgenommen:

- (9) Ja bitte! Zunächst die W.-Straße mit der Waschmaschine, wie war das da?

Soll die Erzählform ausgeschlossen werden, erscheint eine entsprechend restriktive Formulierungsweise:

- (10) Könn Sie uns mal sagen, seit wann Sie für die Firma A. gearbeitet haben, wann Sie da eingetreten sind?

Der Versuch, eine Wahrheitsmaxime einzuführen (Z. 2 ff.), wie sie für Zeugen gilt, war im Untersuchungsbereich typisch für einen bestimmten Richter. Im Rahmen der kompetitiven Kommunikation vor Gericht gehören zum Kalkül des Angeklagten auch Formen der Lüge; seine Handlungsplanung soll also entsprechend beeinflusst werden. Im übrigen kann das Gericht aus der Art, wie der Angeklagte seine Verteidigungsstrategie verfolgt, weitreichende Schlüsse auch zu seinem Nachteil ziehen; dazu hat das Reichsgericht u. a. folgendes festgestellt:

»Zur Verhandlung gehört auch das Auftreten des Angeklagten, namentlich die Art seiner Verteidigung. Eindrücke, die das Gericht hieraus empfängt, dürfen nicht unbeachtet bleiben, wenn es die Aufklärung des Sachverhalts gilt. Das trifft auf die Klarstellung innerer Vorgänge beim Angeklagten nicht minder zu als auf die Ermittlung der oft erst durch sie verständlichen äußeren Umstände (. . .) So ist vornehmlich die Bewertung eines Geständnisses und seines Widerrufs in hohem Maße von der Einfühlung in seelische Zustände und Regungen abhängig. Genauso aber verhält es sich umgekehrt mit der Bewertung eines hartnäckigen Leugnens, zumal da, wo dieses nicht in einfachem Bestreiten besteht, sondern mit einer erkennbaren Verdrehung klar hervorgetretener Tatsachen verbunden ist.« (Zit. n. Kroschel & Doerner (1972), S. 128)

Hier wird das Risiko deutlich, das der Angeklagte mit seiner erzählenden Darstellung eingeht.

Weiterhin fällt an der Äußerungsform des Richters die konditionale Einbettung auf, durch die die Aufforderung, die Wahrheit zu sagen, an die Aussagebereitschaft des Angeklagten gebunden wird, die ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle gegeben ist. Es besteht die Gefahr, daß der Angeklagte den

Appell als institutionelle Handlung – etwa als Belehrung –, die mit dem Verfahrensprogramm kongruent ist, mißverstehen. Niemand muß, nach unserem Recht, als Zeuge in eigener Sache auftreten; was aber gesagt wird und wie es gesagt wird, kann gegen den Angeklagten verwendet werden. Sanktionen drohen nicht nur für Straftaten, sondern auch für den Beitrag des Angeklagten zum Kommunikationsmodus in der Verhandlung. An diesem Punkt wird ausschnittshaft klar, nach welchen Bedingungen das Muster der Vernehmung abläuft; offizielle Verfahrensprogramme setzen Rahmenbedingungen und schaffen Berufungsmöglichkeiten für professionelle Akteure, sie erklären nicht, was wirklich passiert.

Die Wiederholung der Anklage (Z. 5 ff.) legt fest, was für den nachfolgenden Diskurs relevant ist; man könnte von einer ›thematischen Vorgabe‹ sprechen. Sie zielt auf das, was ich für Erzählformen dieses Typs ›Relevanzpunkt‹ nennen möchte; gemeint ist derjenige Wirklichkeitsausschnitt, dessen Repräsentation Zweck der Darstellung ist. Vor Gericht wird erwartet, daß der der Anklage zugrundegelegte Sachverhalt den Relevanzpunkt bildet bzw. mit ihm in einer allgemein einsichtigen Weise verbunden ist. Anders ausgedrückt: es muß deutlich werden, was aus der narrativen Darstellung und der damit verbundenen Einschätzung für den hypothetischen Anklagesachverhalt folgt. Eine Verletzung dieser Erwartung oder Verstehensschwierigkeiten an diesem Punkt führen unweigerlich dazu, daß der Vorsitzende nachfragt, um eine Positionsklärung zu erreichen.

Erzählformen, zumal wenn sie Anspruch auf Faktizität erheben, benötigen eine zeitliche, räumliche, personelle und die Vorgeschichte spezifizierende ›Orientierung‹ (Vgl. Labov (1973), S. 111 ff.); der ›lebensgeschichtliche Punkt‹ muß im gegenseitigen Verständnis gesichert sein. Die Institution besteht auf der Orientierung besonders, da sie zur Etablierung einer gemeinsamen thematischen Basis des Verfahrens beiträgt. Der Vorsitzende achtet darauf, daß etwaige Leerstellen in der Orientierung aufgefüllt werden.

Im Beispiel (1) nimmt der Richter die Temporalisierung vor: in der Wiederholung der Anklage findet sich eine Datierung (Z. 7), eine globalere Situierung wird in einer Bestätigungsfrage (Z. 9 f.) realisiert. Zur Orientierung zählt auch die historische Kategorisierung des Angeklagten: zur Tatzeit war er Strafgefangener (Z.

9 f.) und zum Außendienst abkommandiert (Z. 10 ff.), ferner die Lokalisierung (Z. 7, 12). Der Angeklagte bestätigt die Vorhaben und spezifiziert die Lokalisierung (Z. 13 f.). Die anschließende Frage des Vorsitzenden (›Was ist das denn nu?‹ (Z. 15)) scheint zunächst auf weitere Spezifizierung aus zu sein, der Einstieg des Angeklagten in eine erzählende Darstellung wird dann aber toleriert. Der Angeklagte beginnt mit einer einführenden, die Hintergrundsituation charakterisierenden Tätigkeitsbeschreibung (Z. 16) und bringt den ersten Relevanzpunkt (Z. 17 ff.), der – bezogen auf den Anklagesachverhalt – zur Vorgeschichte gehört und mit ihm durch die Zeitangabe ›zwei Tage vorher‹ verbunden ist.

Im Erzählkern wird ein Dialog repräsentiert: Jemand hat den Angeklagten aufgefordert, eine goldene Uhr an sich zu nehmen. Zur Lokalisierung werden Proformen (›da . . . drin‹) verwendet; der Unterbringungsort der Uhr war bereits in der Anklageschrift und der Vorgabe des Richters erwähnt worden, so daß eine entsprechende Wissenspräsupposition gemacht werden kann. Die Darstellung des Dialogs in direkter Rede indiziert die ihm zugemessene Relevanz. Die referierte Zurückweisung der Aufforderung dient der Selbstkategorisierung, soll folglich dazu führen, daß der Hörer Sätze wie

(11) Der Angeklagte lehnt Diebstahl grundsätzlich ab.

als wahr unterstellt. Ferner wird eine Begründung hinzugefügt – auch sie in der Form der wörtlichen Rede –, die situationsbezogen ist und der angestrebten Kategorisierung widerspricht; man könnte nämlich folgern, daß der Angeklagte von der Geltung eines Satzes wie

(12) Diebstahl kommt nur dann nicht in Frage, wenn man ein Exemplar der betreffenden Objektkategorie bereits besitzt.

ausgeht. Der hier aufgezeigte Widerspruch zwischen einer kategorischen und einer situationsabhängigen Maxime wird allerdings im folgenden Diskurs nicht weiter thematisiert. Der Vorsitzende konzentriert sich darauf, (11) anzugreifen, während der Angeklagte sich um die Verteidigung der damit behaupteten inneren Einstellung bemüht. Der Relevanzpunkt des Angeklagten wird also in das Relevanzsystem des Gerichts übernommen und zu einem Diskursthema gemacht. Das Ziel der Darstellung des Angeklagten in diesem Abschnitt ist somit erreicht, es ist deutlich geworden, worauf sein Wahrheitsanspruch sich bezieht.

Die Charakterisierung des Gesprächspartners bleibt vage (Z. 17, 21 ff.), auch der Hinweis auf die Flucht hilft kaum weiter, da dergleichen bei Arbeitseinsätzen an Außenstellen häufig vorkommt. Der Hintergrund des Einschubs »ich kenn jetzt den Namen nich mehr« (Z. 21) läßt sich mit der von Sacks & Schegloff (1978), S. 152 f., beschriebenen Maxime für die personale Referenz

(13) »Wenn möglich, bevorzuge erkennbare Referenzformen!«

angeben. Im vorliegenden Kontext denkt man bei Erwähnung von an relevanten Ereignissen beteiligten Personen sofort daran, daß sie als Zeugen geladen werden könnten. Es könnte also auch ein Interesse daran bestehen, eine Identifizierung nicht zu ermöglichen, um die eigene Darstellung nicht zu gefährden. Aussagen dieser Art sind von mäßigem Beweiswert, da sie unverfängliches Lügen erlauben. In einem »Gefährlichkeitskalkül« des Lügens vor Gericht – und nicht nur da – lassen sich nach Bahrs (1977), S. 42, Ereignisse folgenden Typs favorisieren:

- (a) Verdecktes, nichtöffentliches Geschehen;
- (b) Geschehnisse, die allein der Aussagende bezeugen kann;
- (c) Zeitlich weit zurückliegende Geschehnisse;
- (d) Geschehnisse, die keine oder nur wenig materielle Spuren hinterlassen (z. B. Gespräche);
- (e) Geschehnisse, die in ihren Bedingungen schwer durchschaubar sind (z. B. komplexe technische Vorgänge, Ereignisse in fremden Kulturkreisen).

Die Punkte (a) bis (d) sind im vorliegenden Fall erfüllt; ein Gegenbeweis kann kaum geführt werden, andererseits sinkt damit auch der Beweiswert. Interessanterweise geht nun der Richter im folgenden Diskurs auf das Problem der Identifizierung des Zeugen nicht weiter ein. Er unterstellt in diesem Punkt dem Angeklagten Befolgung der Konversationsmaximen³ – Behauptungen über Erinnerungslücken sind ohnehin kaum zu hinterfragen – und geht davon aus, daß dieser Teil der Darstellung der Wahrheit entspricht.

In einem zweiten Relevanzpunkt (Z. 23 f.) geht es um den Ankauf der Uhr durch den Angeklagten. Dieser Vorgang wird auf einen Satz reduziert; eine lokale Orientierung wird gegeben, nicht aber die viel wichtigere zeitliche, die den Bezug zum

Anklagesachverhalt herstellen könnte. Vielmehr wird stillschweigend vorausgesetzt

(14) Der Angeklagte hat die Uhr nach dem Diebstahl gekauft.

Daraus soll gefolgert werden

(15) Der Angeklagte hat die Uhr nicht gestohlen.

Offen gelassen wird ferner ein zentraler Punkt, den der Richter im anschließenden Diskurs (vgl. auch Z. 38 ff.) sogleich thematisiert:

(16) Hat der Angeklagte beim Ankauf gewußt, daß es sich um die gestohlene Uhr handelte?

Eine positive Antwort würde eine Anklage wegen Hehlerei rechtfertigen. Ein erstes Argument in dieser Richtung hat der Angeklagte mit dem ersten Relevanzpunkt selbst bereits geliefert, so daß er sich unter diesem Aspekt als strategisch wenig geschickt erweist. Der Angeklagte wird tatsächlich später wegen Hehlerei verurteilt, nachdem er die ursprüngliche Behauptung, nicht um die Identität der Uhr gewußt zu haben, weitgehend aufgegeben hatte.

Interessant ist auch die Angabe des Kaufpreises (Z. 23 f.), die – eingeleitet durch die Formel »na ja« – Begründungscharakter zu haben scheint: Die Uhr wurde gekauft, weil sie so günstig zu bekommen war (und in der Straftat ein ausgezeichnetes Tauschobjekt abzugeben versprach). Auch dieser Punkt hätte – im Blick auf (16) – später weiter zum Nachteil des Angeklagten erörtert werden können.

Der auffällig kurzen Darstellung dieses Punkts folgt ein ausführlicher Teil, der von der Inzahlungnahme der Uhr durch D. handelt (Z. 24-35); was hier ausgesagt wird, ist überprüfbar, da D. als Zeuge geladen ist. Vielleicht sind es gerade die guten Konsensancen, die den Angeklagten dazu veranlassen, hier einen Relevanzpunkt zu setzen und seinen generellen Wahrheitsanspruch zu legitimieren. Für das Relevanzsystem des Gerichts ist, was hier erzählt wird, nur insoweit von Interesse, als die Kette auf den Angeklagten als Vorbesitzer zurückweist, der nunmehr die Beweislast für einen legalen Erwerb der Uhr hat.

Als Einleitung findet sich ein »abstract« (Z. 24-26), der dann durch die Spezifizierung der zeitlichen Sukzession im folgenden korrigiert wird: erst als der Gegenwert in Geld und Bastelmateriale nicht entrichtet werden kann, wird die Uhr übergeben; der

Auftrag geht der Bezahlung voraus, so daß die temporale Abfolge der Teilsätze im abstract vertauscht werden muß. Der Angeklagte topikalisiert im abstract den relevanten Teil und kann dann den die Geschichte adäquat repräsentierenden Anschluß nicht mehr herstellen. Im Erzählkern wird auch hier wörtliche Rede wiedergegeben. Die Einschätzung des Angeklagten wird deutlich in seiner eingeschobenen Kommentierung (»Ja Mann, ich war so in knapper Not, . . .« (Z. 32)): seine finanziellen Probleme haben ihn dazu gebracht, einen Teil der Schulden in Sachwerten abzutragen. An die Kommentierung schließt sich ein »coda«-Element an, das den Bezug zur Sprecher/Hörer-Gegenwart wieder herstellt (vgl. Labov (1973), S. 122 f.) (Z. 33-35).

Die Problematik einer nur impliziten Stellungnahme zum Vorwurf der Anklage scheint dem Angeklagten klar zu sein; jedenfalls verdeutlicht er im Anschluß an die Erzählsequenzen seine Intention. Er beteuert, die Uhr nicht gestohlen zu haben (Z. 35 ff.), und wiederholt die Begründung, die er dem Mitgefangenen, der ihn zum Diebstahl verführen wollte, gegeben haben will. Dies ist die zentrale Aussage des Angeklagten; auf diese Verbindung von Sachverhalt und Einschätzung erstreckt sich sein Wahrheitsanspruch, den er im folgenden Diskurs zu verteidigen sucht. Ziel und Zweck von Erzählformen werden besonders in jenen Elementen deutlich, die Labov (1972), S. 366 ff., der »Evaluation« zurechnet; unter handlungstheoretischem Aspekt scheint mir die Redeweise von sprachlichen Handlungen des KOMMENTIERENS sinnvoll. Gemeint sind die Handlungen, die losgelöst von den Funktionen des ORIENTIERENS, des die zeitliche Struktur erzeugenden PROZESSIERENS (FORTFÜHREN, ANTIZIPIEREN, RAFFEN, RETROZIPIEREN etc.) und des ABSCHLIESSENS dem Hörer signalisieren sollen, wie der Erzähler seinen Text verstanden haben will, welche propositionalen Einstellungen mit dem Erzählten zu verbinden sind und welche nontemporalen Beziehungen zwischen den Textelementen ausgedrückt werden sollen. Kommentierungen dieser Art, also Bewertungen, Folgerungen, Begründungen, Vermutungen etc., finden sich an verschiedenen Stellen von Erzähltexten, nicht bloß im Anschluß an die »complicating action« (Labov (1973), S. 112 ff.).

Im vorliegenden Text ist die abschließende Kommentierung, mit der der Angeklagte seine Unschuld beteuert, deutlich von den Erzählsequenzen abgehoben (Anschluß mit »aber«) und in ihrer

übergreifenden Relevanz markiert. Sie lenkt den Blick zurück auf die zentralen Punkte und dient bereits als Exposition für den zu erwartenden Diskurs mit dem Vorsitzenden. Der Rahmen, in den die Darstellung des Angeklagten einzuordnen ist, läßt sich als Strategie des LEUGNENS bezeichnen. Bestritten werden die wesentlichen Elemente des von der Anklage unterstellten Sachverhalts, so daß damit die thematische Basis für die folgenden Verfahrensabschnitte gegeben ist. Der Angeklagte kann zu Präzisierungen, zusätzlichen Erklärungen oder weiterem ERZÄHLEN veranlaßt werden, wenn das Gericht den Ablauf der repräsentierten Ereignisse kognitiv nicht rekonstruieren kann, Abweichungen von seinen Alltagserfahrungen entdeckt oder gar Widersprüchlichkeiten feststellt. In solchen Fällen muß nicht der gesamte Zusammenhang aufgerollt werden; der Fortgang des Verfahrens läßt sich als selektive Zuspitzung auf bestimmte, entscheidungsrelevante Themenbereiche beschreiben.

Erzählende Darstellungen vor Gericht müssen nicht so explizit kommentiert sein, wie das hier der Fall ist. Normalerweise genügt auch die Wiedergabe eines Ereignisablaufs, aus der Schuld oder Unschuld, strafmildernde oder rechtfertigende Umstände etc. ohne weiteres zu folgern sind. Typisch für diese Erzählform ist, daß alle Elemente des narrativen Kerns zu Prämissen oder Konklusionen für verfahrensrelevante Schlüsse werden können. Oft sind bestimmte Prämissen, Zwischenschritte oder Schlussregeln ausgelassen – manchmal aus strategischen Gründen, um sie nicht explizit behaupten oder verteidigen zu müssen –, so daß man von »enthymemisch-argumentativen Erzählstrukturen« reden könnte. Charakteristisch für diese Erzählform ist jedenfalls die Erstreckung des Wahrheitsanspruchs auf die erzählten Sachverhalte und die in einer Kommentierung gegebene oder zu folgernde Einschätzung durch den Betroffenen. Diese Einschätzung ist natürlich nicht als juristische Würdigung zu verstehen, eher als Stellungnahme aus einer alltagsweltlichen Rechtsperspektive heraus. Aus dem Spannungsfeld zwischen institutionellem Zweck und individueller Strategie heraus ist die erzählende Darstellung zu verstehen. Verfehlt wird der institutionelle Zweck, wenn die Relevanzpunkte so gesetzt sind, daß keine Rückschlüsse auf den Anklagesachverhalt und die Einschätzung durch den Betroffenen möglich sind. In diesem Fall wird eine Strategie des AUSWEICHENS gewählt; sie soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel (2) F. 13,14 25-13,15 16

- 1 A: (...) ich bin dann dazugelaufen und hab gefragt,
- 2 A: was denn geschehen wäre, und man gab mir zur Ant-
- 3 A: wort, daß ich mich da rauszuhalten hätte. Ich sachte,
- 4 A: das wär mein Mann, und ob ich nicht doch vielleicht
- 5 A: n Anrecht darauf haben könnte, daß daß man mir sa-
- 6 A: gen würde, was vorgefallen wäre. Und ich wurd dann
- 7 A: nochmals aufgefordert, ich soll ich sollte mich da
- 8 A: raushalten und verschwinden, .. und ich weiß nicht,
- 9 A: wie das dann alles genau geschah, jedenfalls wurde
- 10 A: mein Mann dann zum Auto gezerrt, und ich ging hin-
- 11 A: terher, und er wurd geprügelt, und jemand hob dann
- 12 A: den Schlagstock, und mein Mann schrie dann, ich
- 13 A: wäre schwanger, und man sollte mich in Ruhe lassen,
- 14 A: und darauf legte der Beamte, i glaub ich, den
- 15 A: Schlagstock vorne auf den Autositz, und er sagte
- 16 A: dann, er würde auch freiwillig in das Auto ein-
- 17 A: steigen, und dann wurde wurde aber an ihm, ne,
- 18 A: trotzdem noch weiter gezerrt und geschlagen, und
- 19 A: ich hab dann gesacht: »Sie ham doch gehört, daß er
- 20 A: freiwillig einsteigen möchte, lassen Sie ihn doch
- 21 A: dann los und einsteigen.« .. Und .. irgendwann saß
- 22 A: mein Mann dann im Auto ...

Der Angeklagten wird vorgeworfen, die Beamten beleidigt und sich am Widerstand ihres Mannes beteiligt zu haben. Darauf geht sie nicht ein und stellt ganz andere Punkte in den Vordergrund, die sich unter der Kategorie des GEGENVORWURFS fassen lassen. Unter dem Aspekt des laufenden Verfahrens werden damit zwar nicht unwichtige, wohl aber sekundäre Aspekte angesprochen. Eine zentrale Rolle könnten sie in dem noch anhängigen Verfahren gegen die Polizeibeamten wegen »gefährlicher Körperverletzung« spielen, dann aber im Rahmen einer Zeugenaussage. Andererseits ist für das künftige Verfahren von äußerster Wichtigkeit, was im laufenden Verfahren festgestellt wird und in ein rechtskräftiges Urteil eingeht.

Daß die Angeklagte weiß, was in dieser Situation von ihr erwartet wird, zeigt ihr PARTIELLES ZURÜCKWEISEN AUFGRUND MANGELNDEN WISSENS (Z. 8 ff.), das nur als eine NACHFRAGE antizipierend verstanden werden kann. Auf eine Strategie des AUSWEICHENS verweist auch die INDEFINIT-BEHAUPTUNG in Z. 21 f., mit der ebenfalls über die relevanten Elemente der Ereigniskette

hinweggegangen wird. Charakteristisch für Darstellungen vor Gericht ist die Verwendung von Operatoren, mit denen der Wahrheitsanspruch von Behauptungen qualifiziert werden kann.⁴ Sie beziehen sich vor allem auf

- A. Fehlendes oder mangelhaftes Wissen;
- B. Unzulänglichkeiten des Erinnerungsvermögens;
- C. Unzureichende Wahrnehmungen;
- D. Beschränkungen aufgrund der eigenen sprachlichen Kompetenz.

Typische Formen sind beispielsweise:

- (17) { ... meines Wissens ...
... , soweit ich mich erinnern kann.
... , aber das ist schon ziemlich lange her.
Das ist alles so schnell passiert, ...
Ich kann das nicht so gut ausdrücken, jedenfalls . . }

Das Gericht bewertet solche Operatoren ganz unterschiedlich: bei glaubhaften Zeugen werden sie als zusätzliches, aber weiterhin zu vernachlässigendes Indiz für ihre Gewissenhaftigkeit genommen; ungläubhafte Zeugen oder Angeklagte geraten meist unter den Verdacht, eine verdeckte Strategie zu verfolgen, und es wird versucht, sie doch noch zu einer Positionsfestlegung zu veranlassen.

Manchmal ist der Hinweis auf Inkompetenz eingebunden in eine Strategie des VERANTWORTLICHKEIT/SCHULDFÄHIGKEIT-BESTREITENS (z. B. aufgrund eines Vollrausches, Drogengenußes etc.):

Beispiel (3) F. 2.6 16-19

- 1 R: (Da) müssen Sie, wenn Sie wollen, schon alles mal
- 2 R: wiederholen hier, wann, wie das passiert ist, und
- 3 [R: was gewesen (is)?
- 4 [A: Ja, so genau weiß ich das jetzt
- 5 A: im Moment auch nich ä ich hatte damals ä reichlich
- 6 [A: getrunken und Ja ä mit Herrn B. und
- 7 [R: Mit wem und wo?
- 8 [R: W.R.?
- 9 [A: W.R., ja, ...

Das Alltagswissen über einen Vollrausch impliziert bestimmte Merkmale, z. B. daß der Betreffende sich nicht mehr an das erinnern kann, was er in dieser Zeitspanne getan hat. Soll das Merkmal erfüllt sein, darf über diese Phase nichts Konkretes

erzählt werden. Die Strategie des Vorsitzenden läuft im allgemeinen so, daß er sich durch Fragen – zunächst zur Orientierung – an den Zeitraum des behaupteten Vollrausches heranzutasten versucht. Gelingt es ihm, sich auf Einzelheiten einlassende Erzählversatzstücke zu elizitieren, so bricht die Strategie des Angeklagten zusammen. Oft kommt noch hinzu, daß Angeklagte Handlungen beschreiben, die eine komplexe Planung, nicht ganz einfache Ausführungsbedingungen etc. implizieren, so daß sich auch von daher Gegenzüge auf der Basis des Alltagswissens anbieten:

Beispiel (4) F. 2.14 15-27

- 1 [R: Sie ham s doch gemacht!
 2 [A: Ja, weil ich total besoffen
 3 [A: war.
 4 [R: Naanee, das kann kann man nich als Volltrunke-
 5 R: ner. (...) Sie wußten genau, was Sie taten. Sie sind
 6 R: nämlich von der G. aus zu Fuß oder irgendwie zur
 7 R: N.-Straße, was wollten Sie denn da? Doch klauen! Al-
 8 R: so hatten Se n Plan!

Es dürfte deutlich geworden sein, in welchem Zusammenhang Erzählstrukturen und strategisches Handeln des Angeklagten stehen, auch wenn die Untersuchung nur exemplarisch sein konnte und die Einbettung in den Kontext des Verfahrens nur andeutungsweise vorzunehmen war.

3. Erzählformen von Zeugen

Wenn Zeugen vor Gericht aussagen, steht die Rekonstruktion des Anklagesachverhalts im Mittelpunkt. Die rechtliche Einschätzung behält sich das Gericht vor und greift häufig ein, wenn sich Unberufene in dieser Richtung äußern oder von Anwälten entsprechend befragt werden. Nun sind Sachverhalte nicht geradlinig auf wahrheitsfähige Aussagen abzubilden; typische Brechungsfaktoren sind die Art und Stufe der Handlungsbeschreibungen, die Verwendung von Einschränkungsooperatoren und Modalitäten, die Präzision bzw. Vagheit der Referenzmittel etc. Im übrigen müssen Zeugen anknüpfen an Alltagsplausibilitäten, richterliches Vorstellungsvermögen und nachvollziehbare Schlußfolgerungsmöglichkeiten, um nicht in ihrer Aussage blockiert oder in Zweifel gezogen zu werden. Nun sagt mancher aus,

ohne große Sympathie für die Bemühungen des Gerichts um die ›Wahrheitsfindung‹ zu empfinden; die im Hintergrund stehende Wahrheitsmaxime, gestützt auf erhebliche Sanktionsandrohung, zwingt aber zur Festlegung auf bestimmte Punkte, zur Erhebung eines Wahrheitsanspruchs, der nur durch die bereits behandelten sprachlichen Mittel eingeschränkt werden kann, wenn nicht das Gericht selbst bei der Problematisierung zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Irrtümern, zentralen und weniger zentralen Aspekten unterscheidet. – Auf der anderen Seite muß man sich vom Idealbild des interesse- und parteilosen Zeugen befreien. Da gibt es Zeugen, deren belastende Aussagen im Vorverfahren den Prozeß überhaupt erst ausgelöst haben; ihnen kann zumindest die Intention unterstellt werden, ihre Handlungsweise qua Aussage zu rechtfertigen; auch die Situation eines Polizeibeamten, der eine Anzeige gemacht hat, kann so gesehen werden. Ferner können wir mit Entlastungszeugen rechnen – nicht selten Freunde oder Verwandte des Beschuldigten –, die sogar riskante Aussagen nicht scheuen, um die Verteidigung zu unterstützen, und auch bei Geschädigten in der Zeugenrolle ist die Interessenlage oft sehr deutlich. Daher kann das Gericht auch bei Verletzten oder Angehörigen von der Vereidigung absehen (§ 61 StPO). Ganz selten ist der offensichtlich parteilose Zeuge, der nichts als die Wahrheitsmaxime vor Augen hat. Von ihm wäre am ehesten zu erwarten, daß er sich auf seine erinnerten Wahrnehmungen beschränkt, Lücken nicht fabulierend – auch nicht auf Nachfrage hin – schließt, Schlußfolgerungen kennzeichnet, keine komplexen Intentionen zuschreibt, sich also eher an ›Basishandlungen‹ orientiert und sich von der Situation nicht beeindrucken läßt. Dem entspricht als textuelles Muster die Form des ›Berichts‹. Wie Sachverhalte professionell in die Form des Berichts transformiert werden, läßt sich gut an Polizeiberichten untersuchen, die zur Absicherung bei problematischer Beweislage häufig unhinterfragbare Wahrnehmungsbehauptungen enthalten:

- (18) { Dann konnte ich sehen, wie . . .
 Ferner konnte ich feststellen, daß . . .
 Herr B. hat sich mir gegenüber dahingehend ge-
 äußert, daß . . .
 : }

Wir finden also oft Operatoren, die die Faktizität dessen ausdrücken, was im Operanden verbalisiert wird. Grundtyp ist der

›Augenzeugenbericht‹. Wird von den Operatoren abstrahiert und eine kondensierte Handlungsbeschreibung vorgenommen, kann man von einem ›Verlaufsbericht‹ sprechen. – Die Distanz zum wiedergegebenen Sachverhalt kann also unterschiedlich groß sein; die Perspektive ist in jedem Fall nicht die eines in das repräsentierte Geschehen involvierten Agenten. Berichte sind typisch für Situationen, in denen eine institutionelle Wahrheitsmaxime gilt; ihrem Zweck entspricht die Behauptung der Faktizität von Ereignisketten. Abweichend vom Muster sind Kommentierungen, die eine Einschätzung des gesamten Sachverhaltskomplexes geben. Die Perspektive des Berichtenden muß austauschbar sein und ablösbar von der jeweiligen Person; das Gericht muß sich auf den Standpunkt stellen können, es hätte selbst die zugrundeliegenden Beobachtungen anstellen können, wenn sich Gelegenheit geboten hätte (›Substituierbarkeitsbedingung‹). Was über ›Protokollaussagen‹ hinaus formuliert wird, sollte zumindest dem Alltagswissen und den Alltagsplausibilitäten nicht widersprechen; allerdings gehen Gerichte in diesem Punkt – auch was Schlußfolgerungen anlangt – bei manchen Zeugenaussagen sehr weit (vgl. Döhring (1964)). Im folgenden soll ein Beispiel für eine professionelle Orientierung am Muster des Berichts diskutiert werden:

Beispiel (5) F. 2.26 28-2.28 15

(Z = Zeuge)

- 1 R: Herr G., was können Sie uns über die beiden den
 2 R: Einbruch bei W. sagen? Ham Sie die Ermittlungen
 3 R: geführt oder?
 4 Z: Ja, ich hab die Ermittlungen in dem
 5 Z: Fall geführt. Ah zunächst, als der Sachverhalt
 6 Z: aufgenommen wurde, wurde von Herrn W. ein
 7 Z: möglicher Tatverdacht genannt gegen Mitarbei-
 8 Z: ter, da die Ortskenntnisse wohl am Tatort ä-
 9 Z: es muß davon ausgegangen werden, daß die Täter
 10 Z: Ortskenntnisse hatten ä. Hinzukam, daß Herr W.
 11 Z: dann wohl in der Tagespresse veröffentlichte,
 12 Z: daß ä für Hinweise auf eine Täterschaft eine
 13 Z: Belohnung ausgesetzt war ä, ich weiß also
 14 Z: nicht, wieviel Tage nach der Tat es gewesen
 15 Z: ist, als Herr W. die Dienststelle darüber infor-
 16 Z: mierte, daß er einen Anruf erhalten habe, wo Herr
 17 Z: B. als Täter des Einbruchs benannt worden ist und

- 18 Z: ä, glaub ich, einen Tag später, (muß ich n ändern
 19 Z: fragen), daß ä ein Gerät aus dieser Straftat,
 20 Z: nämlich eine Schreibmaschine, an die Schwester
 21 Z: des Herrn B. veräußert worden sei, und ä weitere
 22 Z: Gegenstände in einem Gebüsch lagern würden. Darauf-
 23 Z: hin ist dann die Wohnung von Herrn B. durch-
 24 Z: sucht worden, und der Mutter des Herrn B., und ä
 25 Z: bei unserer Vorstellung gab Fräulein B. uns sofort
 26 Z: eine Schreibmaschine und ä eine Rechenmaschine und
 27 Z: führte uns zu einem Ort, wo wir dann weitere Gegen-
 28 Z: stände aus dem Einbruch finden konnten, in der
 29 [Z: Nähe des G.-Gymnasiums. Ja.
 30 [R: G.? An der Straße ja, er-
 31 [R: zähl'n Sie mal weiter.
 32 [Z: Ja, aber das ä war also sehr
 33 Z: schwer zu finden ä von vom G.-Gymnasium selbst war
 34 Z: ein Feld vorgelagert, und ä zu der Jahreszeit stand
 35 Z: also Getreide ä, dann konnte man von einer anderen
 36 Z: Straßenseite kommen, nich also ich weiß nicht, ob
 37 Z: das die E.-Straße is (oben) ä da is noch ein ä
 38 Z: Hauszufahrtsweg und ein Feldweg, der dann be-
 39 Z: grenzt is, und dort geht ä niemals ein Fußgänger-
 40 Z: weg, man kann also nur sagen, so, wie das üblich
 41 Z: ist, um ein Feld also eine kleine Lücke, die an
 42 Z: ein anderes Grundstück angrenzte, was also ziem-
 43 Z: lich verwildert war, und dort im Gebüsch lagen
 44 Z: versteckt dann die Bohrmaschine und was im einzel-
 45 [Z: nen (noch so lag)
 46 [R: O das war ja schon wenige Tage
 47 [R: nach dem Einbruch?
 48 [Z: Ja, das das is auch mir ich weiß
 49 Z: das nich mehr genau, wann das gewesen is ä, das is
 50 Z: aber doch fixiert, welches Datum das gewesen is.
 51 Z: Ich meine, wär also (einige Tage nach dem Einbruch)
 52 R: . . . Sechzehnten, siebzehnten, acht . . . und Einbruch
 53 R: war Nacht zum dreizehnten, und vier, fünf Tage
 54 [R: später schon.
 55 [Z: Ja, ja.

Die Vorgabe des Richters (Z. 1 ff.) gibt zunächst das Thema (›Einbruch bei W.‹) vor, spezifiziert dann aber auf den Ablauf der polizeilichen Ermittlungen hin. Der Zeuge wählt als Einsatzpunkt die Aufnahme des Sachverhalts bei W. und dessen Tatverdacht (Z. 5-10); daran schließt sich die Erhärtung des

Verdachts aufgrund eigener Aktivitäten des Geschädigten an (Z. 10-22). Der Verdacht bestätigte sich für die Polizei dann, als die gestohlenen Gegenstände unter Mithilfe der Schwester des Herrn B. wieder aufgefunden werden konnten (Z. 22-45).

Auffällig ist das Fehlen der obligatorischen temporalen Orientierung. Sie wird durch Anschlussfragen des Vorsitzenden (Z. 46 f.) eingeleitet, der dann – angesichts der Erinnerungsschwierigkeiten des Polizeibeamten – selbst die Fixierung auf der Basis der ihm vorliegenden Akten vornehmen muß (Z. 52 ff.).

Im ersten Abschnitt sind folgende Behauptungen zentral:

(19) Der Tatsachverhalt wurde von der Polizei aufgenommen.

(20) Herr W. nannte einen möglichen Tatverdacht.

(21) Herr W. informierte die Dienststelle über einen telefonischen Hinweis auf Herrn B. als Täter.

Eine – dem Zeugen als notwendig erscheinende – Schlussfolgerung ist als solche gekennzeichnet («es muß davon ausgegangen werden, daß . . .» (Z. 9)), nachdem sie zunächst als hypothetisch dargestellt worden war («wohl» (Z. 8)). Als hypothetisch gekennzeichnet sind darüber hinaus alle Angaben des Geschädigten, Herrn Ws., die nicht unmittelbar überprüft werden konnten: die Richtung des Verdachts (Z. 7), die Zeitungsanzeige (Z. 10 ff.) und der an die Presseveröffentlichung anknüpfende anonyme Anruf (Z. 15 ff.). Mit diesem Zusammenspiel von Feststellungen, gekennzeichneten Schlussfolgerungen und Wiedergaben von Äußerungen Dritter wird dem Muster des Berichts entsprochen und zugleich dem Relevanzsystem des Gerichts gefolgt, ohne daß solche Relevanzpunkte gesetzt würden, die nur individuelle Bedeutung hätten. Die folgenden Abschnitte bringen die Anschlussaktivitäten der Dienststelle; deutlich wird der Übergang zur Darstellung von Faktizität. Charakteristisch ist, wie die lokale Orientierung (Z. 27 f.) durch die Bestätigungsfrage (Z. 30) des Vorsitzenden festgehalten und in den »institutionellen Wissenspeicher« überführt wird. Das offenkundige Interesse des Vorsitzenden an einer genauen Ortsbeschreibung – das auch in anderen Prozessen deutlich wurde und dem Zeugen bekannt gewesen sein könnte – veranlaßt den Polizeibeamten zu einer ausführlichen, gleichwohl ohne Ortsbesichtigung nicht nachvollziehbaren Beschreibung. Allerdings wird später im Prozeß klar, daß der Vorsitzende schon über gewisse Kenntnisse der Gegend verfügt

und die Angabe der Fixpunkte (Straße, Getreidefeld, Feldweg, verwildertes Grundstück) ihm eine Identifizierung durchaus ermöglichen kann, auch wenn der Zeuge den Namen der Straße nicht präsent hat und die Umschreibung des Begriffes »Feldrain« etwas umständlich erscheint (Z. 38 ff.). Sehr unvollständig ist schließlich die Aufzählung des aufgefundenen Diebesguts (Z. 44 f.); auch hier verläßt sich der Zeuge darauf, daß der Richter die vollständigen Informationen seinen Akten entnehmen kann und die Nennung der wertvollsten Objekte ausreicht. Der folgende Diskurs zeigt, daß diese Annahme nicht gerechtfertigt ist; es ist ein Verfahrensprinzip, alle relevanten Sachverhalte mündlich in die Verhandlung einzubringen und somit allen Beteiligten zugänglich zu machen.

Charakteristisch für Texte des hier interpretierten Typs ist der lineare Verlauf, aus dem sich keine Höhepunkte, keine »complicating actions« herauslösen lassen; im Rahmen der zugrundeliegenden institutionellen Zweckbestimmung muß alles relevant sein. Eine solche Beschränkung ermöglicht es dem Gericht, die rechtliche Einschätzung allein vorzunehmen. Der Verdacht gegen Herrn B. läßt sich stützen durch

(22) Der Täter hatte vermutlich Ortskenntnis.

(23) Mitarbeiter von Herrn W. gehörten zum Kreis derer, die über solche Ortskenntnis verfügten.

(24) Herr B. war Mitarbeiter von Herrn W.

(25) Die Durchsuchung der Wohnung des Herrn B. führte – unter Mithilfe von Fräulein B. – zur Auffindung des Diebesguts.

Zwingend ist diese Kette natürlich nicht; letztlich ist immer noch wichtig, was Herr B. selbst aussagt. Der Bericht hat hier also die Funktion, die vorliegenden Beweismittel überhaupt erst in die Verhandlung einzuführen und deutlich zu machen, wieso es zu dem Verdacht gegen Herrn B. gekommen ist. Die Wahrheitsmaxime für Zeugen kann das Gericht nutzen, um bis zum Beweis des Gegenteils ihre Aussage in gesichertes Wissen zu transformieren. Eine spätere Erschütterung entsprechender Annahmen zwingt dazu, den Verfahrensablauf zurückzuverfolgen und alle wichtigen Punkte, an denen eine Selektion von Möglichkeiten stattfindet, zu überprüfen.

Anhand des folgenden Beispiels sollen die für Zeugen typischeren Mischformen in ihrer Struktur verdeutlicht werden:

- 1 R: Herr G., was könn Sie zur Sache selbst erzählen?
 2 Z: Brauchen Sie eine Schilderung, was ich gesehen
 3 Z: habe? Es war am ä n.n., ich
 4 R: Ja. Ich bitte darum.
 5 Z: ging über den ä A.M. zum Schuhgeschäft S., wollte
 6 Z: mir n Paar Schuhe kaufen, sah auf dem Hinwech
 7 Z: dieses auf diese aufgebaute, nachgemachte Zelle,
 8 Z: habe sie nur kurz angeguckt, bin dann weiterge-
 9 Z: gangen ins Schuhgeschäft. Auf dem Rückwech ä
 10 Z: nach dem Schuhkauf sah ich, wie ein Wagen des
 11 Z: städtischen Fuhrparks die Zelle gerade abgeräumt
 12 Z: hatte, die letzten Reste auf den Wagen draufsetz-
 13 Z: te, und ein Polizeiwagen ö dahinterstand. Ä ich hab
 14 Z: dann auch irgendwie gehört denn auch mit mehreren
 15 Z: mir das noch angeguckt, wie die die letzten Reste
 16 Z: zusammenpackten da und so weiter und bin dann so
 17 Z: langsam ä weggegangen oder wollte langsam wechge-
 18 Z: hen. Der LKW hatte den M. ja schon verlassen, die
 19 Z: beiden Polizeibeamten stiegen in den Wagen rein,
 20 Z: bis dahin war also waren kaum Leute, alles guckte
 21 Z: und ging so quer durchenander, es war überhaupt
 22 Z: kein, nur daß sich die Leute unterhielten weiter
 23 Z: darüber, und da auf einmal sah ich, wie der Herr A.
 24 Z: sich auf den Wagen draufschwung, auf den Polizeiwa-
 25 Z: gen und sich da ungefähr fünf bis zehn Meter mit-
 26 Z: schleifen ließ, und da war ich sehr erstaunt drüber,
 27 Z: denn meiner Meinung hätt er sich sehr gefährden kön-
 28 Z: nen, denn er hätte ja runterfallen und hätte dadurch
 29 Z: sich überrollen lassen können, und dann hab ich mir
 30 Z: das angesehen. Sofort auf einmal waren natürlich alle
 31 Z: Leute da. Die beiden Poli.zisten sprangen aus dem
 32 Z: Wagen raus, Herr A. lief wech, soweit ich dann ä
 33 Z: verfolgen konnte, ich bin stehen geblieben, und ä
 34 Z: sie haben ihn dann auch festgehalten und haben ihn
 35 Z: zum Polizeiwagen mitgenommen. Bis dahin stand ich
 36 Z: aber immer noch so ungefähr zehn Meter entfernt von
 37 Z: dem Wagen, und ä natürlich die Mensentraube wurde
 38 Z: immer größer, und da bin ich auch hingegangen zu
 39 Z: diesem Polizeiwagen, und dann sah ich, wie die bei-
 40 Z: den Polizeibeamten ä versuchten, Herrn A. in den
 41 Z: Wagen reinzuziehen oder beziehungsweise reinzube-
 42 Z: kommen. Wie ich auch gehört habe ö am Anfang, wie
 43 Z: ich da stand, hörte, wollten sie die Personalien

- 44 Z: der beiden. Frau A. schrie Bitte?
 45 R: Das ham Sie gehört?
 46 R: Das. das ham Sie gehört?
 47 Z: Hab ich gehört.so.ich mei-
 48 Z: ne so: »Ja, Eure Personalien, nein«, und so weiter,
 49 Z: sie kamen gar nich so irgendwie mit ihnen ins Ge-
 50 Z: spräch. Und Frau A. sie schrie sehr, ich weiß nich
 51 Z: warum ä sicher vielleicht aus Angst um ihren Mann,
 52 Z: obwohl ich soweit ich, das kann ich fest hier be-
 53 Z: haupten, gesehen habe, ihrem Mann nichts getan
 54 Z: wurde. . . Es war eben noch die Rängelei, um Herrn
 55 Z: A. in den Wagen reinzubekommen, er war wollte
 56 Z: nich und dann zoch man ihm die hinteren Hände
 57 Z: wech von den ä oben, er hielt sich oben
 58 Z: am Wagen da fest und so weiter, und da in dem
 59 Z: Moment gingen kamen dann zwei, drei andere
 60 Z: jüngere ä Leute, einer auch neben mir,
 61 Z: und sachte: »Das is Polizeiwilkür, das könn sie
 62 Z: nur: schlagen«, wahrscheinlich sind warn die n
 63 Z: bißchen aufgeregt oder nervös, weil Frau A. so am
 64 Z: Schreien ich darf das mal sagen Entschuldigung
 65 Z: Kreischen war, und ä der Polizist sachte: »Ich hab
 66 Z: ihm doch gar nichts getan ä, ich hab n doch noch gar
 67 Z: nich angerührt«, und das ging dann weiter und ä
 68 Z: jetzt ä neben mir sachte einer: »Das könn sie nur:
 69 Z: schlagen, und es wird auch ne andere Zeit kommen«,
 70 Z: und da hab ich zu den Polizisten gesacht: »Hier ha-
 71 Z: ben Sie meine Adresse, meine Anschrift, ich bin je-
 72 Z: derzeit Zeuge, soweit was ich hier gesehn habe und
 73 Z: das weiter verfolgt habe, haben Sie in keinem Fall
 74 Z: geschlagen, sondern Sie ham lediglich mit den Hän-
 75 Z: den versucht, ihn seine Finger runter zu und ihn
 76 Z: in den Wagen reinzubekommen.« Ich glaub, das war al-
 77 Z: les. . . Ich meine, mir gings nur darum, entgegen
 78 Z: der Meinung der jungen Leute, die da sich da rundum
 79 Z: sammelten, daß ä die Polizei geschlagen hätte, das
 80 Z: stimmt nach meiner Meinung in keinem Fall. Soweit
 81 Z: ichs verfolgen konnte, ist nicht geschlagen worden.
 82 Z: Herr A. ist nicht mitm Gummiknüppel oder sonstwie
 83 Z: irgendwie angegangen worden. . .

Interessant ist schon die dem Erzähltext vorangehende Sequenz, in der der Zeuge sich über das zu wählende Textmuster vergewissert (Z. 2 ff.). Die Orientierung ist ungewöhnlich lang (Z. 3-23),

entspricht also eher einer erzählenden Darstellung. Das jedenfalls ist die Interpretation des Beobachters (und wohl auch des Gerichts, obwohl es ihn ausreden ließ), während aus der Sicht des Zeugen die Vorgeschichte (Wahrnehmung der symbolischen ›Isolierzelle‹ und des Abbaus) vermutlich schon einen relevanten Punkt darstellte. An solchen Stellen wird deutlich, daß vor Gericht unterschiedliche ›Deutungsschemata‹ aufeinandertreffen, die für eine Analyse sprachlicher Interaktionen einen zentralen Untersuchungsaspekt bilden.⁵ Im Rahmen der Strategien des Gerichts soll die politische Gesichtspunkte enthaltende Vorgeschichte ausgeblendet werden.

Die Vielzahl der vom Zeugen verwendeten Wahrnehmungsoperatoren (Z. 6, 8, 10, 14 f. usw.) verweist darauf, daß der Zeuge am Muster des Berichts orientiert ist und sich bemüht, die eigene Perspektive auszudrücken. Der Übergang zum institutionellen Muster bereitet ihm dennoch Schwierigkeiten. Die Geschichte vom Schuhkauf etwa hat unter institutionellem Aspekt keine Funktion; vom Zeugen her gesehen, könnte sich darin ein Versuch manifestieren, sich von allem, was mit der ›Isolierzelle‹ zu tun hat, zu distanzieren. Deutlich auf andere Zwecke weist das erzählerische Mittel des Kontrastierens (›. . . und bin dann so langsam ä wechgegangen . . . da auf einmal sehe ich, wie . . .« (Z. 16 f.; 23)).

Mit der Darstellung der Konfrontation zwischen Herrn A. und der Polizei (Z. 23 ff.) wird ein Relevanzpunkt gesetzt, der auch für das Gericht zentrale Bedeutung hat. Es geht im Prozeß u. a. um die Frage, ob Herr A. aktiven Widerstand geleistet hat, indem er sich auf den Polizeiwagen schwang – der Zeuge unterstützt hier die Version der Anklage –, oder ob Herr A. von der Polizei angefahren wurde und so auf die Motorhaube gelangte. Durchaus eine Rolle kann die Alltagserfahrung spielen, daß kaum jemand freiwillig auf ein fahrendes Auto springt; dazu nimmt der Zeuge unmittelbar im Anschluß an die »Komplikation« kommentierende Stellung (Z. 26 ff.). Dieses – für das Erzählen von Alltagsgeschichten typische – Zusammenspiel von Ereignisdarstellung und Einschätzung wird dadurch ›objektivierend‹ an das Muster des Berichts angepaßt, daß die Einstellung des Zeugen in die wiedergegebene Situation zurückverlegt und die Begründung einem die Subjektivität indizierenden Operator (›nach meiner Meinung« (Z. 27)) untergeordnet wird. Der Zeuge versucht also, seine

Realitätsdarstellung abzusichern und vor Gericht durchzusetzen.

Nicht wiedergegeben wird, wie denn nun Herr A. von der Motorhaube zurück auf die Straße gelangte; es fehlt das – im Falle von Erzählungen obligatorische – Resultat. Auch dies wäre ein wichtiger Punkt gewesen, da den Polizisten vorgeworfen wurde, den Wagen beschleunigt und den Angeklagten durch abruptes Bremsen in hohem Bogen auf das Pflaster befördert zu haben. Entweder hat – so läßt sich folgern – der Zeuge diesen Vorgang nicht beobachten können, oder er wollte die Polizisten nicht belasten. Auf Nachfrage des Vorsitzenden gibt der Zeuge dann folgende Version:

Beispiel (7) F. 13.71 01-06

- 1 Z: Ich stand ungefähr fünf Meter da, drei, vier, drei
- 2 Z: bis fünf Meter vom Polizeiauto, nich, der machte
- 3 Z: so ne ((zeigt)) Kurve rum und kam so seitwärts
- 4 Z: zu mir rum. Da saß Herr A. oben drauf und ä der
- 5 Z: Polizeibeamte stoppte, und soweit ich das sehe,
- 6 Z: dann . . f f log oder rutschte er da runter.

Hier wird der Vorgang so dargestellt, daß die Polizisten möglichst nicht belastet werden; ein deutliches Indiz ist die Selbstkorrektur in Z. 6. Zugleich ist aber nicht mehr ganz klar, inwieweit der Zeuge verfolgen konnte, wie der Angeklagte auf die Motorhaube gelangte. Auch zu diesem Punkt wird später nachgefragt:

Beispiel (8) F. 13.71 30-13.72 06

- 1 R: Jetzt ham Sie gerade gesacht, Sie haben ihn zum
- 2 R: ersten Mal gesehn, als er schon oben drauf saß.
- 3 Z: Ja gut, also ä das ging so schnell, ich meine,
- 4 Z: daß ich das irgendwie kurz mitverfolgt hab, wie
- 5 Z: er sich draufgesetzt hat, und wie er dann so fünf
- 6 Z: bis zehn Meter mit ä fuhr.

Der Zeuge nimmt in dem Moment, wo es ernst wird, seine frühere Aussage nicht zurück, schwächt sie aber soweit ab, daß er nicht mehr darauf festgelegt werden kann. Andererseits kann das Gericht – und das hat es auch getan – sich für das Urteil auf diese Aussage (gerade noch) stützen.

Auch in den folgenden Passagen von Beispiel (6) finden wir eine (nicht untypische) Mischung aus Elementen des ›Augenzeugenberichts‹, Kommentierungen und nur strategisch zu verstehenden Formulierungsweisen. Einige wesentlich erscheinende Punkte sollen noch herausgegriffen werden. In Z. 38 f. wird die Verlage-

rung des Beobachterstandortes näher zum Geschehen hin damit begründet, daß sich eine größere Menschenmenge ansammelte und sicher Relevantes zu sehen war. Die Art der Formulierung soll eine Distanzierung ausdrücken.

Schließlich war der Zeuge dann auch dabei, als die Personalien erfragt wurden. Ob der gesetzlichen Vorschrift Genüge getan wurde, war im Prozeß umstritten; verständlich also, daß der Richter nachfragt, um sich zu vergewissern. Daraufhin hat der Zeuge – im Bewußtsein, einen für das Gericht relevanten Punkt getroffen zu haben, sogar eine Wiedergabe in wörtlicher Rede anzubieten (Z. 48), wenn auch die Exaktheit durch einen Subjektivitätsoperator (Z. 47 f.) eingeschränkt wird. Die folgende Kommentierung (»sie kamen gar nicht so irgendwie mit ihnen ins Gespräch« (Z. 49 f.)) besagt nichts anderes, als daß die Angeklagten – Frau A. kommt hier sozusagen unter der Hand erstmals ins Spiel – sich nicht kooperativ verhalten hätten, womit die folgenden Handgreiflichkeiten schon eine (vorgreifende) Erklärung erhalten. – Mit Z. 50 ff. kommen wir zu einem weiteren Relevanzpunkt; zugleich stoßen wir auf eine Technik, die uns bei diesem Zeugen nicht neu ist. Das Schreien – oder wie er sich später verbessert: Kreischen – der Frau A. wird als kaum erklärlich hingestellt, denn ihrem Ehemann sei ja nichts getan worden. Wenn jemand schreit, hat er – so die Alltagserfahrung – dazu einen Anlaß. Daß ein ernstzunehmender Anlaß gefehlt hat, dafür verbürgt sich der Zeuge, allerdings – ohne absichernde Einschränkung geht es denn doch nicht – nur, soweit er es gesehen hat. Was zwischen Polizeibeamten und Angeklagtem ablief, kann dann anschließend (Z. 54) als »Rangelei« abgetan werden. Und als die »jüngeren Leute« von »Polizeiwillkür« sprechen (Z. 60 ff.), liegt das an ihrer Nervosität, an der wiederum die hysterische Reaktion von Frau A. die Schuld trägt (Z. 63 ff.). Dem kann dann die Äußerung eines Polizisten entgegengestellt werden (Z. 65 ff.), wiewohl deren zynischer Unterton dem Darstellungskontext etwas widerspricht. Als die »jüngeren Leute« dann weiterhin Falsches behaupten und sogar drohen (Z. 67 ff.), entschließt sich der Zeuge, den Polizeibeamten auch aktiv, nämlich in einem Gerichtsverfahren, beizustehen. Hier werden also die Intentionen des Zeugen deutlich: es geht ihm nicht darum, die Fakten neutral so zu reproduzieren, daß sich das Gericht ein Bild machen kann, primär will er die Polizeibeamten entlasten. Er

schränkt zwar auch an dieser zentralen Stelle wieder ein (Z. 72 f.), ist aber subjektiv schon von der Legitimität seines Anliegens überzeugt. Nachdem der Text formal durch eine »coda« geschlossen ist (Z. 76 f.), nimmt der Zeuge nochmals kommentierende Stellung und verdeutlicht seine Intentionen. Dabei kommt er zu einer problematischen Konkretisierung, denn bereits vor seiner Aussage hatte ein Polizeibeamter schon zugegeben, einmal den Schlagstock benutzt zu haben. Die Einschränkungen des Zeugen sind also durchaus berechtigt und ernstzunehmen.

Die dem Zeugen so wichtige Entlastungsintention zielt allerdings weitgehend ins Leere, da nicht die Polizeibeamten die Angeklagten sind. Für das Gericht sind andere Punkte von größerem Interesse.

Erzählformen dieser Art, die also am Muster des Berichts orientiert sind, aber zugleich explizite Kommentierungen enthalten und auf das Verfahren bezogene strategische Funktionen verfolgen, sollen »berichtende Darstellungen« genannt werden. Damit kann die Zwischenposition zwischen erzählender Darstellung und Formen des Berichts (Augenzeugenbericht, Verlaufsbericht) zum Ausdruck gebracht werden.

Manchmal finden wir auch bei Zeugen die Form der erzählenden Darstellung. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der Zeuge – aufgrund der Art seiner Beteiligung am Tatgeschehen – zu einer Verteidigung der eigenen Handlungsweise genötigt sieht. Gegen die in den Beispielen (2) und (6) erwähnten Polizeibeamten war gleichzeitig ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung anhängig. Vom Ausgang des laufenden Verfahrens, vor allem von der rechtlichen Würdigung durch das Gericht, hing also für das künftige Verfahren viel ab.

Beispiel (9) F. 13.19 09 - 13.21 11

(S = Staatsanwalt)

- 1 Z: Ja, wir hatten mit mehreren Fahrzeugen den Ein-
- 2 Z: satz, beziehungsweise s war n Großeinsatz ä . .
- 3 Z: dort . . eine Bude, die mit Decken bespannt war,
- 4 Z: glaub ich, und n paar Lappen und so abzureißen.
- 5 Z: Feuerwehr kam, LKW, die ham die Sachen abjerissen . .
- 6 Z: auf den LKW verladen . . wir warn das letzte Fahr-
- 7 Z: zeuch, was n A. M. verließ, die andern Fahrzeuge
- 8 Z: warn schon wech, mit einmal seh ich von rechts ei-
- 9 Z: ne Person direkt auf ich weiß, ich hatt n Strei-

10 Z: fenwagen gestartet, auf einmal seh ich von rechts
 11 Z: eine Person auf direkt auf den Streifenwagen zulau-
 12 Z: fen, und springt mir vorne auf e Haube. . . Ich hab
 13 Z: daraufhin abgebremst, ausjestiegen und habe den
 14 Z: Mann festgehalten und habe gesacht: »Einsteigen in
 15 Z: den Streifenwagen, Sie sind vorläufig festgenommen!«
 16 Z: . . Ja, und dann ging es zur Sache, . . die Person
 17 Z: wehrte sich also sehr erheblich, . . ä in den Strei-
 18 Z: fenwagen einzusteigen, . . so daß Unterstützung an-
 19 Z: gefordert wurde. Die andern Fahrzeuge warn noch
 20 Z: nich weit wech, kamen also kurz zum Einsatzort zu-
 21 Z: rück. . . n ä hinterher war Hin und Her, ä . . ich muß
 22 Z: bemerken, daß weder der der Schlachstock, sondern
 23 Z: nur einfache körperliche Gewalt angewendet wurde,
 24 Z: Schlachstock hatt ich zwar rausgenommen, einmal
 25 Z: hatte er, Herr H., ich weiß den Namen jetzt au
 26 Z: nich mehr . . Herr A. Ich habe einen auf die Fin-
 27 S: A.
 28 Z: ger geschlagen, dann hab ich n Schlachstock aufn
 29 Z: Beifahrersitz gelecht und hab mit körperlicher / hab
 30 Z: mit körperlicher Gewalt weitergemacht. Wir ham
 31 Z: dann Herrn A. in n Streifenwagen mit Mühe und Not
 32 Z: hineinbekommen . . ä, . . jetzt muß ich also, . . wenn
 33 Z: man da auch nich mehr weiß ä, ich glaube, plötz-
 34 Z: lich saß seine Gattin im Streifenwagen, und da es
 35 Z: laut Dienstvorschrift nicht erlaubt is, zwo Per-
 36 Z: sonen . . ä im Streifenwagen zur Wache zu bringen,
 37 Z: wurde ä der Herr A. aufgefordert, den Streifenwagen
 38 Z: zu verlassen, in einem anderen Streifenwagen Platz
 39 Z: zu nehmen, . . und es wurde ihr auch zugesagt von
 40 Z: dem Einsatzleiter Kommissar S., daß sie ordnungs-
 41 Z: gemäß auch zum Polizeipräsidium nach I. gebracht
 42 Z: würde. Sie verneinte das und blieb im Streifenwa-
 43 Z: gen sitzen, wir konnten leider keine körperliche
 44 Z: Gewalt anwenden, Frau A. war sichtlich in Umstän-
 45 Z: den, . . so daß wir nur gegen den Ehemann nun auch
 46 Z: noch weiter eingreifen konnten. Es ging jetzt im-
 47 Z: mer hin und her, Katz-und-Maus-Spiel, der eine
 48 Z: rein in den Wagen, der andere raus aus dem Wagen,
 49 Z: hatten wer Herrn A. im Wagen, peng, saß seine Ehe-
 50 Z: frau auch daneben. Hatten wer seine Ehefrau raus,
 51 Z: saß Herr A. daneben, so daß wir uns quasi lächer-
 52 Z: lich machten. . . Ä Passanten regten sich auch
 53 Z: schon auf, daß wir nich härter einschritten, . . wir

54 Z: wurden ferner während der gesamten Zeit von dem
 55 Z: auch jetzt geladenen Zeugen, den Namen weiß ich
 56 Z: nich, er sitzt draußen, auch weiterhin beleidigt,
 57 Z: und wir ham uns dadran gestört, wir ham aber auf-
 58 Z: grund des Theaters, das wer sowieso schon da hat-
 59 Z: ten, von der Festnahme dann abgesehen. . . Das al-
 60 Z: so im Groben, Ganzen wie gesacht, nachher ä, als
 61 Z: wieder Gewalt angewendet wurde, klappte es denn,
 62 Z: Herrn A. zum Polizeipräsidium zu bringen, seine
 63 Z: Ehefrau ebenfalls, . . und da wurde dann se dabehal-
 64 Z: ten, ein bißchen. . .

Es fällt zunächst auf, daß in Beispiel (9) eine zeitliche Orientierung fehlt, die vor Gericht auch dann obligatorisch ist, wenn die entsprechenden Informationen bereits zum gemeinsamen Wissen aller Beteiligten gehören. Wahrscheinlich hat die Verhandlungstechnik des hier agierenden Vorsitzenden, der Angeklagte und Zeugen zunächst einmal ohne Unterbrechung reden läßt, dazu geführt, daß dieser Punkt letztlich vergessen wurde.

Die Vorgeschichte allerdings wird – wenn auch relativ abstrakt, also Vorwissen voraussetzend – skizziert (Z. 1-8). Gespräche mit den professionellen Akteuren am Rande dieses Verfahrens – im übrigen eine wichtige Informationsquelle für die teilnehmende Beobachtung – ergaben, daß die Vorgeschichte zwar zu einer politischen Sicht der späteren Ereignisse geführt hatte, ein »politischer Prozeß« aber gerade vermieden werden sollte. Deutlich wird, daß der Polizeibeamte das eigentlich politische Thema der Vorgeschichte ausspart, was natürlich auch Schlußfolgerungen über institutionelle Hintergründe zuläßt.

Der Übergang zum Relevanzpunkt verwendet dasselbe sprachliche Mittel der Kontrastierung wie Beispiel (6) (vgl. Z. 8 ff. mit Z. 23 aus Beispiel (6)); im Zentrum steht eine WAHRNEHMUNGSBEHAUPTUNG, mit der Unbezweifelbares festgehalten werden soll. Die Konfrontation des Angeklagten mit dem Polizeiwagen wird durch eine zeitlich gestreckte Einleitungssequenz geschickt vorbereitet (Z. 9 ff.): demnach müßte ein komplexer Handlungsplan beim Angeklagten zugrunde gelegen haben. So ließe sich das Verhalten des Angeklagten in geeigneter Weise als Widerstandshandlung qualifizieren. Diese Version findet sich sonst nur bei dem zweiten beteiligten Polizeibeamten, nicht bei den übrigen sechs Zeugen. Die Phase der Autofahrt wird zeitlich so stark

gerafft, daß nur noch der Bremsvorgang bleibt (Z. 12 f.) Mit Ausnahme wiederum des zweiten Polizeibeamten, der aber noch das Auslenken des Fahrzeugs in einer Linkskurve schildert, haben die anderen Zeugen (und der Angeklagte) ausgesagt, daß der Polizeiwagen mit dem Angeklagten auf der Haube noch einige Meter gefahren sei, bis dieser dann schließlich abgeworfen worden sei. Einige Zeugen berichten auch, der Polizeiwagen habe während dieser Fahr noch kurz beschleunigt. Damit sind Punkte genannt, die den Zeugen belasten könnten und sicher auch so antizipiert worden sind; schließlich gibt es da noch das Folgev erfahren wegen gefährlicher Körperverletzung. Es gehört zu den institutionellen Prinzipien, daß niemand sich selbst belasten muß, und daran hält sich der Polizeibeamte, wenn er bestimmte Details ausspart – ohne übrigens die Leerstellen durch eine INDEFINIT-BEHauptung (Vgl. Beispiel (2)) zu markieren. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, daß nicht erwähnt wird, ob der Angeklagte nach seinen Personalien befragt wurde; die Unmöglichkeit, die Personalien festzustellen, gehört zu den Gründen, die eine vorläufige Festnahme legitimieren (Vgl. § 127 StPO). Die Darstellung der Festnahme selbst setzt ein mit einem formelhaften abstract (»und dann ging es zur Sache« (Z. 16)), der die Art des Eingreifens der Aktanten noch nicht deutlich macht; es wird dann aber eine entsprechende, auch rechtsrelevante Spezifizierung angeschlossen (Z. 16 ff.). Dennoch bleibt die Situation unklar (»hinterher war Hin und Her« (Z. 21)), und eine genaue Verlaufsbeschreibung scheint – so wird vom Zeugen insinuiert – unmöglich. Angegeben ist der Modus polizeilicher Gewaltanwendung, der für das Gericht und natürlich auch für das folgende Verfahren eine wichtige Rolle spielt (Z. 21 ff.).

In der gesamten Passage wird deutlich, daß die Frage nicht in erster Linie ist, wie sich der Angeklagte verhalten hat – dies ist für das Gericht von primärem Interesse –, sondern daß es dem Zeugen entgegen der institutionellen Zwecksetzung vor allem darum geht, sich gegen mögliche Vorwürfe zu verteidigen. Als Amtsträger muß er sich unter Berufung auf die für ihn in solchen Situationen geltende Norm verteidigen. Er versucht das, indem er wesentliche Situationsmerkmale in institutionellen Termini wiedergibt in der Hoffnung, daß diese Beschreibung vom Gericht übernommen wird. Die eingeschlagene Verteidigungsstrategie ist so bestimmend, daß wichtige Punkte gar nicht angesprochen

werden, z. B. das Verhalten der Ehefrau des Angeklagten, das zu einer Anzeige wegen Beleidigung geführt hatte, und ein Fluchtversuch des Angeklagten. Ein solches Plädoyer in eigener Sache verlängert nicht nur den folgenden Diskurs, in dem der Richter dann nachfragen muß, es wirft auch kein günstiges Licht auf den Zeugen. Da sich außerdem für den Verteidiger günstige Angriffs- und Ablenkungspunkte eröffnen, könnte man das Verhalten des Zeugen als strategisch wenig geschickt einschätzen. Auch im folgenden Textteil versucht der Angeklagte, sich durch Berufung auf Vorschriften zu rechtfertigen. Das – wie er es nennt – »Katz- und-Maus-Spiel« (Z. 47) kann nur entstehen, weil die Dienstvorschrift festlegt, daß nur eine Person im Streifenwagen befördert werden darf. Die entsprechende Aufforderung an den Angeklagten wird – im Rahmen einer Selbstkorrektur (Z. 37 ff.) – als höflich und korrekt dargestellt.

Das weitere Vorgehen der Polizeibeamten ist dadurch bestimmt, daß die Ehefrau des Angeklagten aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht behelligt werden darf und die Angeklagten sich gegen eine Trennung zur Wehr setzen. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten werden als Niederlage erlebt; es ergibt sich ein Widerspruch zu dem polizeilichen Rollenbild, demzufolge Situationen dieser Art mit Entschlossenheit und notfalls Gewalt aufzulösen seien. Daher bringt der Zeuge sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die Angeklagte nicht behelligt werden durfte (Z. 43 ff.), und leistet einer Deutung Vorschub, die etwa so umschrieben werden kann:

(26) Der Zeuge bedauert, gegen Schwangere keine körperliche Gewalt anwenden zu dürfen.

Dies wird die Verteidigung selbstverständlich nutzen, und es trägt letztlich auch bei zur Eskalation des Konflikts zwischen Verteidigung und Anklagevertreter. Das Ziel des Zeugen hingegen in dieser Textpassage ist es, die Unterreaktion der Polizei zu verdeutlichen, um möglichen Vorwürfen schon im Vorfeld zu begegnen. Das Geschehen wird als Komödie dargestellt, in der die eigentlichen Akteure die Angeklagten, die Polizeibeamten aber die Gefoppten sind. Und schlimmer noch: die Passanten sind mit dem »laschen« Auftreten der Polizei nicht einverstanden, ihre Rolle als Ordnungsmacht wird in Zweifel gezogen. Es werden also Zeugen herangezogen für die Verteidigung der eige-

nen Handlungsweise. Zum Abschluß wird dann auf den erschwerten Umstand hingewiesen, daß ein Zuschauer die Partei der Angeklagten ergriff und die Beamten beleidigte (Z. 56); die Konkretisierung gegen einen der anwesenden Zeugen ließ sich im weiteren Verlauf des Verfahrens aber nicht bestätigen. Interessanterweise legte der Beamte – anders natürlich als das Gericht – bei der ›Gegenüberstellung‹ keinen erkennbaren Wert darauf, daß der andere Zeuge als derjenige identifiziert wurde, der damals die Beleidigungen ausgesprochen hatte. Diese Geschichte hatte nur im textuellen Rahmen eine Funktion; im Zusammenhang der Verteidigungsstrategie des Zeugen sollte dokumentiert werden, daß die Polizei korrekt, vielleicht sogar etwas nachsichtig vorgegangen war, denn es wurde in diesem Fall aufgrund der besonderen Umstände der polizeilichen Pflicht zur Erforschung von Straftaten einmal nicht Genüge getan.

Wie es dann tatsächlich gelang, den Angeklagten zum Präsidium zu bringen – die Ehefrau fuhr entgegen der Darstellung nicht mit –, wird nur sehr abstrakt dargestellt (Z. 60 ff.), fungiert gewissermaßen als Nachtrag, denn zuvor schon findet sich eine Coda (Z. 59 f.). Der Schwerpunkt der Aussage liegt auf der Faktizität, und von Gewaltanwendung ist nur in allgemeiner Form die Rede, so daß auch hier die relevanten Einzelheiten vom Vorsitzenden erst noch zu erfragen sind.

Der Aufenthalt des Angeklagten auf dem Präsidium wird als Routineerledigung hingestellt (Z. 63 f.). Das Gericht schließt sich dieser Sicht – die Darstellung des Angeklagten legt anderes nahe – an und thematisiert diesen Punkt im Verfahren nicht mehr, der ja ohnehin in einem weiteren Verfahren noch Gegenstand ist.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß der Zeuge sich nur oberflächlich am Relevanzsystem des Gerichts orientiert; seine Relevanzpunkte und Kommentierungen sind durch das schwebende Verfahren in eigener Sache bestimmt. Eine distanziertere Perspektive einzunehmen ist ihm nicht möglich, seine strategischen Ziele sind ganz offenkundig.

Abschließend bleibt festzustellen, daß in diesem Beitrag nur exemplarisch die institutionelle und interaktive Einbettung von Erzählformen aufgewiesen werden konnte. Eine genauere Analyse erfordert auf der einen Seite eine durchgängige Klärung des Zusammenhangs und Zusammenspiels von institutionellen und alltäglichen Deutungsschemata, Strategien und Handlungsmu-

stern, zum anderen die Erfassung und Beschreibung mikrostruktureller Textkonstituenten.⁶ Als Folie schließlich fungiert der Verfahrensdiskurs in seinem Gesamtablauf, in dem Erzählformen einen thematisch expositorischen Punkt setzen, an den sich verschiedenartige Klärungs- und Problematisierungssequenzen anschließen können. Im Folgediskurs steht dem Vorsitzenden eine Vielzahl von Strukturierungsmöglichkeiten zur Verfügung, und seine Strategien richten sich darauf, entstandene Lücken aufzufüllen, die Glaubwürdigkeit des Erzählers zu überprüfen oder ihn gar zu einer Revision des Erzählten zu bewegen. Der Erzähler wird zunächst stets versuchen, das Gesagte zu verteidigen, nichts hinzuzufügen, was damit unverträglich ist und – manchmal auch – über bestimmte Punkte gar nicht oder nur in einer sehr unbestimmten Weise zu reden. Die sich aus dieser interessanten Konstellation ergebenden Diskurse sollen an anderer Stelle behandelt werden.

Anmerkungen

- 1 Interaktionen dieses Typs werden – zumeist auf den Bereich des Alltags begrenzt – behandelt von Rehbein (1972), Fritz & Hundsnurscher (1975), Frankenberg (1976), Scott Lyman (1976).
- 2 Das Korpus, dem die Beispiele entstammen, liegt umfanglicheren Untersuchungen zur Kommunikation in Straf- und Bußgeldverfahren zugrunde, deren Konzeption dargestellt ist in Hoffmann (1980a).
- 3 Die von Grice eingeführten Konversationsmaximen (vgl. Grice (1975)) sind unter institutionellem Aspekt sicher teilweise zu revidieren, aber auch zu ergänzen. Das wird an verschiedenen Punkten der vorliegenden Untersuchung deutlich, kann hier aber nicht eigens thematisiert werden.
- 4 Der mikrostrukturelle Bereich, zu dem etwa eine Typologie der Behauptungen sowie eine Klassifikation der Sprechaktgruppe der »Repräsentative« gehören, wird eingehend behandelt in Hoffmann (1980b).
- 5 Um den Kontext des Begriffes »Deutungsschema« anzudeuten, sei nur pauschal auf die Arbeiten von Alfred Schütz bzw. von (so unterschiedlichen) Vertretern der Ethnomethodologie wie Cicourel, Garfinkel und Goffman verwiesen.
- 6 Die geforderte genauere Analyse wird versucht in Hoffmann (1980b).

- Bahrs, A. (1977), Die Vulgärlüge in der gerichtlichen Praxis. Berlin: Duncker & Humblot
- Döhring, E. (1964), Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß. Berlin: Duncker & Humblot
- Frankenberg, H. (1976), Vorwerfen und Rechtfertigen als verbale Teilstrategien der innerfamiliären Interaktion. Düsseldorf: Masch. Diss.
- Fritz, G. & Hundsnurscher, F. (1975), Sprechaktsequenzen. Überlegungen zur Vorwurf/Rechtfertigungs-Interaktion. In: Der Deutschunterricht 27, S. 81-103
- Goffman, E. (1977), Rahmen-Analyse. Frankfurt: Suhrkamp
- Gössel, K. (1977), Strafverfahrensrecht. Stuttgart: Kohlhammer
- Grice, P. (1975), Logic and Conversation. In: P. Cole & J. Morgan (Hgg.), Syntax and Semantics. Vol. 3: Speech Acts. New York: Academic Press, S. 41-48
- Heringer, H. J. (1974), Praktische Semantik, Stuttgart: Klett
- Hoffmann, L. (1980a), Sprechen vor Gericht. Ein Versuch zur Beschreibung von Kode-Merkmalen. In: Th. M. Seibert (Hg.), Der Kode - Geheimsprache einer Institution. Zeitschrift für Semiotik 2, H. 3
- Hoffmann, L. (1980b), Kommunikation vor Gericht (i. V.)
- Kallmeyer, W. & Schütze, F. (1977), Zur Konstitution von Kommunikationsschemata der Sachverhaltsdarstellung. In: D. Wegner (Hg.), Gesprächsanalysen. Hamburg: Buske, S. 159-273
- Kraft, E., Nikolaus, K., Quasthoff, U. (1977), Die Konstitution der konversationellen Erzählung. In: Folia Linguistica XI 3/4, S. 287-337
- Kroschel N. & Doerner, K. (1972²²), Die Abfassung der Urteile in Strafsachen, München: Vahlen
- Labov, W. (1972), The Transformation of Experience in Narrative Syntax. In: W. Labov, Language in the Inner City, Philadelphia: University of Pennsylvania Press
- Labov, W. & Waletzky, J. (1973), Erzählanalyse. Mündliche Versionen persönlicher Erfahrung. In: J. Ihwe (Hg.), Literaturwissenschaft und Linguistik Bd. 2. Frankfurt: Fischer Athenäum, S. 78-126
- Rehbein, J. (1972), Entschuldigungen und Rechtfertigungen. In: D. Wunderlich (Hg.), Linguistische Pragmatik. Frankfurt: Athenäum, S. 288-318
- Rehbein, J. (1977), Komplexes Handeln. Stuttgart: Metzler
- Sacks, H. & Schegloff, E. (1978), Zwei Präferenzen in der Organisation personaler Referenz in der Konversation und ihre Wechselwirkung. In: U. Quasthoff (Hg.), Sprachstruktur - Sozialstruktur. Königstein: Scriptor, S. 150-157
- Scott, M. B. & Lyman, S. M. (1976), Praktische Erklärungen. In: M. Auwarter, E. Kirsch, M. Schröter (Hgg.), Seminar: Kommunikation, Interaktion, Identität. Frankfurt: Suhrkamp, S. 73-114
- Schütz, A. (1971), Das Problem der Relevanz, Frankfurt: Suhrkamp
- Seibert, Th. M. (1978), Gerechtigkeit als Sprachzugang. In: K. Lüderssen & Th. M. Seibert (Hgg.), Autor und Täter. Frankfurt: Suhrkamp, S. 53-97